

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 14.12.2017 fand in Feusdorf, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers, eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a IV GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- * § 20 GemO, Schweigepflicht
- * § 21 GemO, Treuepflicht
- * § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- * § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Damit ist nicht der Verzicht auf das Mandat verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Herr Remco van Middelkoop hat wegen Wohnortwechsel sein Mandat im Ortsgemeinderat niedergelegt. Der als nächster zu berufende Bewerber, Herr Heinrich Thielen, wurde über seine Wahl in den Ortsgemeinderat Feusdorf unterrichtet und hat das Mandat angenommen.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde Herr Heinrich Thielen durch Herrn Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Sachverhalt:

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag der Landesregierung das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde, u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dem Vulkaneifelkreis, nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 erfolgreich mit einem Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgeschlossen wurden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.10.2017 hat der Verbandsgemeinderat dieser Fusionsvereinbarung zugestimmt. Auch die Verbandsgemeinderäte in Gerolstein und Hillesheim haben dieser Vereinbarung in ihren Sitzungen am 05.10. bzw. 16.10.2017 zugestimmt. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

In Analogie zum Grundsatzgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist eine Fusion von Verbandsgemeinden freiwillig, wenn die Räte der Gebietskörperschaften, aber auch die Mehrheit der Ortsgemeinden, in denen auch die Mehrheit der Einwohner leben, dieser Fusionsvereinbarung ebenfalls zustimmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, über die nun vorliegende Fusionsvereinbarung zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen.

Im Rahmen der Sitzung wurde diese Vereinbarung in den Grundzügen erläutert. Vor allem die finanziellen Auswirkungen wurden eingehend im Rahmen der Sitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat, dem Entwurf zur Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, welcher diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist, zu.

Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 07.11.2017. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund, eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein läuft Ende 2018 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2019 bis einschl. 2020 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entsprechenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 4. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 4. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten.

Erschließung der Gemeindestraße Stichweg "Escher Straße"

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtete von der Einwohnerversammlung vom 22.11.2017, welche sehr gut besucht war. Im Folgenden wird es jetzt erforderlich, die Ausführungsplanung erarbeiten zu lassen und die Leistungen auszuschreiben. Außerdem sind die vorgesehenen Maßnahmen als Bauprogramm vom Ortsgemeinderat zu definieren.

Der Vorsitzende stellte die vom Büro Linscheidt erarbeitete Entwurfsplanung nochmals im Detail vor, so dass sich die Gemeinderatsmitglieder ein genaues Bild von den vorgesehenen Arbeiten machen konnten.

Aufgrund § 9 der Erschließungsbeitragssatzung ist die Ortsgemeinde Feusdorf berechtigt, ab Beginn einer Erschließungsmaßnahme, Vorausleitungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags zu erheben.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion und in Kenntnis der vorliegenden Entwurfsplanung beschließt der Ortsgemeinderat, die Maßnahmen im Sommerhalbjahr 2018 durchzuführen, so dass die öffentliche Ausschreibung zeitnah vom Büro Linscheidt vorbereitet und veröffentlicht werden soll.

Folgendes **Bauprogramm wird für die Erschließung Stichweg „Escher Straße“** beschlossen: Bau einer ca. 60 m lange Erschließungsstraße auf Parzelle Gemarkung Feusdorf, Flur 1, Nr. 124/22 gemäß Entwurfsplanung des Büro Linscheidt Ingenieure GmbH vom Juli 2017, wie in der Einwohnerversammlung vorgestellt, mit folgenden Kriterien:

- Baubeginn abzweigend von der „Escher Straße“ (K 69) und Bauende nach ca. 60 m am befestigten Vorplatz des Feuerwehrgerätehauses
- Oberfläche asphaltiert
- Fahrbahnbreite ca. 5,00 m zwischen den vorh. Grenzen
- einseitige Entwässerung bestehend aus Bordstein, Rinne und Regeneinläufen
- Anpassung der neuen Fahrbahn an die anliegenden Grundstücke

Ab Beginn der Erschließungsmaßnahme werden Vorausleitungen in Höhe von 50% des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages erhoben.

Kostenerstattung für Einschaltung der Straßenbeleuchtung bei Festlichkeiten

Sachverhalt:

Im Rahmen der Umsetzung der teilweisen Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung in Feusdorf hat sich die Ortsgemeinde die Möglichkeit geschaffen, dass die Beleuchtung durch manuelle Schaltung an drei Schaltstellen ganznächtigt in Betrieb bleibt. In der letzten Zeit nehmen die Bitten von Vereinen und teilweise auch Bürgern zu, aus verschiedenen Gründen die Straßenbeleuchtung doch die ganze Nacht brennen zu lassen. Da die Ortsgemeinde die Abschaltung der

Straßenbeleuchtung grds. beschlossen hatte, um Kosten für die Ortsgemeinde zu sparen, kommt der Vorsitzende zu dem Ergebnis, dass der Ortsgemeinderat nun darüber beraten soll, wie zukünftig mit solchen Anliegen umgegangen werden soll.

Die Einschaltung der dauerhaften Beleuchtung verursacht Kosten von rd. 30,00 € / Nacht. In diesen Kosten enthalten sind sowohl Stromkosten als auch die Personalkosten für das Ein- und Ausschalten der Steuerung.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung fasst der Ortsgemeinderat in der Angelegenheit folgende Beschlüsse:

- **Es eine Kostenerstattung eingeführt werden.**
- **Der Kostenerstattungsbetrag pro Nacht wird auf 30,00 € festgelegt.**
- **Ausnahmen sollen nicht zugelassen werden.**

Erschließung der Gemeindestraßen "Auf dem Faller" und "Waldfrieden"

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtete von der Einwohnerversammlung vom 22.11.2017, welche sehr gut besucht war. Da in der Einladung zur Einwohnerversammlung versäumt wurde, auch die Erschließung des hinteren Teils der betroffenen Verkehrsanlage zu erwähnen, wurden die betroffenen Anlieger der Gemeindestraße „Waldfrieden“ persönlich angeschrieben und über die Maßnahme informiert. Ihnen wurde weiterhin angeboten, die Entwurfsplanung bei der Verwaltung einzusehen.

Im Folgenden wird es jetzt erforderlich, die Ausführungsplanung erarbeiten zu lassen und die Leistungen öffentlich auszuschreiben. Außerdem sind die vorgesehenen Maßnahmen als Bauprogramm vom Ortsgemeinderat zu definieren.

Der Vorsitzende stellte die vom Büro Linscheidt erarbeitete Entwurfsplanung nochmals im Detail vor, so dass sich die Gemeinderatsmitglieder und Bürger ein genaues Bild von den vorgesehenen Arbeiten machen konnten.

Aufgrund des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung ist die Ortsgemeinde Feusdorf berechtigt, ab Beginn einer Erschließungsmaßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags zu erheben.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion und in Kenntnis der vorliegenden Entwurfsplanung beschließt der Ortsgemeinderat, die Maßnahmen im Sommerhalbjahr 2018 durchzuführen, so dass die öffentliche Ausschreibung zeitnah vom Büro Linscheidt vorbereitet und veröffentlicht werden soll.

Folgendes Bauprogramm wird für die Erschließungsstraße „Auf dem Faller“ und Waldfrieden“ beschlossen:

Bau einer ca. 440 m langen Erschließungsstraße auf den Parzellen Gemarkung Feusdorf, Flur 2, Nr. 84/4 und 84/5 (teilweise) gemäß Entwurfsplanung des Büro Linscheidt Ingenieure GmbH vom Juli 2017, wie in der Einwohnerversammlung vorgestellt, mit folgenden Kriterien:

- Baubeginn am Wirtschaftsweg Flur 1, Nr: 142 und Bauende ca. 20 m vor der Gemarkungsgrenze zu Esch
- Oberfläche asphaltiert
- Regelfahrbahnbreite ca. 3,50 m zzgl. Bordanlage
- einseitige Entwässerung bestehend aus Bordstein, Rinne und Regeneinläufen
- beidseitig befestigte Bankette mit angrenzenden Böschungen gem. Planung

- Wendeanlage am Bauende mit einem lichten Durchmesser von 12 m
- Anpassung der neuen Fahrbahn an die anliegenden Grundstücke u. Zufahrten
- Grunderwerb und Vermessung eines Grundstücks für die Wendeanlage
- Ergänzung der Straßenbeleuchtungsanlage gem. Planung der Fa. Innogy
- Rodungsarbeiten für den Bau der Straße

Ab Beginn der Erschließungsmaßnahme werden Vorausleistungen in Höhe von 50% des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages erhoben.

Errichtung Hochbeet für Urnen-Wahlgrabstätten auf dem Friedhof

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informierte den Ortsgemeinderat über eine neue Bestattungsform. Es handelt sich hier um eine Art „Hochbeet für Urnen-Wahlgrabstätten“. Das Hochbeet ist mit einer Natursteinmauer gestaltet und wird durch die Ortsgemeinde bepflanzt. In dieser bepflanzten Fläche können Nutzungsrechte an Urnen-Wahlgrabstätten erworben werden. Schriftzüge auf der Natursteinmauer erinnern an die Verstorbenen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung diese Bestattungsform zu gegebener Zeit weiter zu verfolgen.